

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT**  
Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33

22. Dez. 2009

EING.ZI

2264

NIEDERÖSTERREICH

BGM  
Fr. Ebner  
Scher, Aushang

Beilagen

WBL2-J-08210/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 26 22) 9025

Durchwahl

Datum

Barbara Trenker

41635

22. Dezember 2009

Betrifft

Fütterungseinschränkungen für Schwarzwild im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt

## Verordnung über Fütterungseinschränkungen für Schwarzwild

der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 22. Dezember 2009,  
WBL2-J-08210/006, gemäß § 87 a des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl 6500

### Präambel

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 20. April 2006, WBL2-J-0427, wurde im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt eine Fütterungseinschränkung für Schwarzwild erlassen, um eine zielgerichtete und effiziente Jagdausübung auf das Schwarzwild zu ermöglichen und andererseits eine zusätzliche Vermehrung der Schwarzwildbestände tunlichst hintanzuhalten.

Grundsätzlich sollen diese Fütterungseinschränkungen für Schwarzwild beibehalten werden.

Eine Abänderung der bisherigen Verordnung erfolgt lediglich in der Anzahl der Kirrstellen pro angefangenen 100 ha Jagdgebietsfläche und der Menge der Futtermittel pro Kirrstelle in Angleichung an die NÖ Landesverordnung.

Somit können auch mehrere Kirrstellen im Nahbereich eines einzigen Hochstandes errichtet werden, diese müssen jedoch mindestens 10 m voneinander entfernt sein. Bei jeder Kirrstelle darf jedoch immer nur maximal 1 kg eines artgerechten Futtermittels pro Tag vorliegen.

Der Abstand von 10 m ist aus jagdfachlicher Sicht erforderlich, um Kirrmittelkonzentrationen auf engstem Raum zu vermeiden und eine effektive Bejagung zu ermöglichen.

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erlässt daher nachstehende

Parteienverkehr: Dienstag von 07:30 - 12:00 und 16:00 - 19:00 Uhr, Freitag von 07:30 - 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach Terminvereinbarung

DVR 0059650

Bankverbindung: Raiffeisenbank Wiener Neustadt, Konto-Nr. 604, BLZ 32937

Internet: [www.noel.gv.at/bh](http://www.noel.gv.at/bh) - E-Mail: [jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhwb@noel.gv.at) - Telefax: 02622/9025-41631

## Verordnung

### § 1

**Kirrungen** des Schwarzwildes dürfen nur in Form von

- Bodenkirrungen oder
- Rolltonnen

erfolgen.

**Die Bodenkirrung** stellt eine Bodenvertiefung dar, in der die Futtermittel lose eingebracht werden. Die Mulde muss ganzflächig abgedeckt werden und die Abdeckung ist mit einem Gewicht von mind. 12 kg zu beschweren.

**Die Rolltonne** besteht aus einem Fass, in dem an 2/3 der Wandung einige etwa 1 cm bis 1,5 cm große Löcher vorhanden sind, aus denen Futterkörner (Mais und Erbsen) herausfallen können. Die Rolltonne muss mit einem mind. 2,5 m langen Seil (oder Kette etc.) verankert werden.

### § 2

**Ablenkungsfütterungen** für Schwarzwild sind auf allen Seiten **einzuzäunen** und dürfen nur in Form von

- Pendeltonnen oder
- Rolltonnen

erfolgen.

Der Zugang für das Schwarzwild darf nur durch Pendelklappen erfolgen. Die Klappen müssen nach beiden Seiten beweglich sein. Der Lattenabstand der Umfriedung darf max. 12 cm betragen, die Zaunhöhe muss mind. 2 m aufweisen. Die Zaunlänge muss mindestens 5 m auf jeder Seite besitzen. Der eingezäunte Bereich muss mindestens über eine Fläche von 25 m<sup>2</sup> verfügen.

**Die Pendeltonne** ist ein Behälter der an einem Gestell oder zwischen zwei Bäumen auf Balken aufgehängt und mit Futtermittel befüllt ist. Durch das Bewegen einer aus dem Fassboden ragenden Stange werden dosiert Futtermittel freigegeben.

Ablenkungsfütterungen dürfen nur in der Zeit vom **1. März bis 31. Oktober** betrieben werden.

### § 3

Zur Kirrfütterung (Kirrung) von Schwarzwild dürfen maximal **3 Kirrstellen pro angefangene 100 ha** Jagdgebietsfläche vorhanden sein. **Bei jeder Kirrstelle darf maximal 1 kg/Tag** eines artgerechten Futtermittels vorgelegt werden, wobei zu keinem Zeitpunkt mehr als 1 kg vorliegen darf.

#### § 4

Liegen Grundflächen benachbarter Jagdgebiete weniger als 100 m von der Kirsstelle entfernt, so ist auch die Zustimmung des jeweiligen Grundeigentümers und des Jagdberechtigten des Nachbarreviers erforderlich.

#### § 5

Die Ablenkungsfütterungen dürfen nur in Waldgebieten mit einem Mindestabstand von 500 m zur nächsten Feldgrenze angelegt werden. Das Futtermittel darf max. zu 50 % aus Mais bestehen. Der restliche Anteil muss sich aus Erbsen oder anderen Körnerfrüchten zusammensetzen.

#### § 6

Bei **Ablenkungsfütterungen** ist der **Abschuss vom Schwarzwild untersagt**.

#### § 7

Alle anderen Futtermittel und Fütterungstechniken (wie z.B. automatische Streugeräte) sind für Schwarzwild ausnahmslos verboten.

#### § 8

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 20. April 2006, WBL2-J-0427 (Fütterungseinschränkungen für Schwarzwild) **mit 1. Jänner 2010 außer Kraft**.

#### § 9

Diese Verordnung gilt für den gesamten Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt und tritt am **1. Jänner 2010 in Kraft**.

Ergeht an:

**11. An alle**

**Gemeinden des Verwaltungsbezirkes**

**Wr. Neustadt-Land**

**z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s**

**mit der Bitte, die Verordnung an den Amtstafeln in ortsüblicher Weise kundzumachen**

- 
1. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 1 Rohr im Gebirge
  2. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 2 Dürre Wand
  3. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 3 Pernitz-Muggendorf
  4. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 4 Hohe Wand
  5. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 5 Leitha
  6. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 6 Steinfeld
  7. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 7 Rosalia West

8. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 8 Bucklige Welt Nord
9. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 9 Kirchschatz
10. alle Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes 10 Krumbach
12. Herrn BJM Dir. Werner Spinka, Obmann des Bezirksjagdbeirates, Marktplatz 8, 2753 Markt Piesting
13. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
14. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstr. 50, 2500 Baden
15. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
16. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, Peischinger Str. 17, 2620 Neunkirchen
17. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
18. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
19. Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
20. alle Hegeringleiter
21. Abteilung Agrarrecht
22. LF4 Jagd
23. Redaktion der Zeitschrift "Weidwerk", Wickenburggasse 3, 1080 Wien
24. Redaktion der Zeitschrift "St. Hubertus", Schlöglgasse 36, 1120 Wien
25. Herrn Bezirkshauptmann Dr. Philipp Enzinger, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
26. Ing. Michael Christian, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
27. Ing. Reinhard Kornfeld, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
28. Ing. Anton Rübenauber, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
29. Ing. Norbert Sauerwein, Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.-Ing. W a g n e r

elektronisch unterfertigt

*Legalisierung am 30.12.2009*  
*Mag. Dr. ...*